

Satzung

über das

Friedhofs- und Bestattungswesen

der

**Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Essen-Steele
mit den Friedhöfen**

- 1. Gemeindefriedhof St. Laurentius, Alter Friedhof, Essen-Steele**
- 2. Gemeindefriedhof St. Laurentius, Neuer Friedhof, Essen-Steele**
- 3. Gemeindefriedhof St. Antonius, Essen- Freisenbruch**
- 4. Gemeindefriedhof St. Joseph, Essen-Horst / Eiberg**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten
- § 2 Entwidmung
- § 3 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 4 Gewerbliche Tätigkeiten

II. Nutzungsrechte und Grabstätten

- § 5 Nutzungsberechtigte
- § 6 Verfügungsberechtigte
- § 7 Entzug des Nutzungsrechtes
- § 8 Grabstätten
- § 9 Reihengräber
- § 10 Wahlgräber
- § 11 Urnengräber
- § 11 a Wiesengräber

III. Grabpflege und Grabgestaltung

- § 12 Richtlinien
- § 13 Grabpflege
- § 14 Grabanlagen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 15 Fristen
- § 16 Beerdigungserlaubnis
- § 17 Aufbahrung
- § 18 Mehrfachbelegung von Gräbern
- § 19 Säрге
- § 20 Urnen
- § 21 Bestattung

V. Gebühren

- § 22 Gebühren

VI. Schlussbestimmungen

- Richtlinien für die Grabpflege
- Ausführungsbestimmungen zur Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten

1. Diese Satzung gilt für alle im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Essen - Steele stehenden Friedhöfe, Stand 2012.
Die Kirchengemeinde St. Laurentius ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Für alle Friedhofsangelegenheiten ist der Kirchenvorstand zuständig. Er kann seine Befugnisse für das Friedhofswesen ganz oder teilweise einem Friedhofsausschuss übertragen.
Der Friedhofsausschuss übt auf den Friedhöfen der Kirchengemeinde das Hausrecht aus.
3. Für die laufende Geschäftsführung bestellt der Kirchenvorstand die Friedhofsverwaltung für alle Angelegenheiten des Friedhofswesens.
4. Es gelten die Bestimmungen des Kirchen- und Zivilrechts.
5. Die Vorgaben der Europäischen Dienstleistungsrichtlinien finden Beachtung.
Der vollständige Wortlaut dieser Richtlinien kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Entwidmung

1. Die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Gräber können aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Kirchenvorstandes und Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde ganz oder zum Teil der Nutzung entzogen werden.
2. Mit dem Inkrafttreten der Entwidmung erlöschen alle Nutzungsrechte.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Das Betreten der Friedhöfe ist nur zu den Besuchszeiten erlaubt. Diese werden durch Aushang auf den Friedhöfen bekannt gegeben.
2. Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen der Geistlichen, der Friedhofsverwaltung und der Beauftragten der Kirchengemeinde Folge zu leisten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, sofern die Friedhofsverwaltung nicht im Einzelfall Ausnahmen zulässt;
 - b. Tiere mitzubringen, außer Hunde, die jedoch anzuleinen sind;
 - c. Waren und gewerbliche Dinge anzubieten, gewerbsmäßig zu fotografieren oder Druckschriften zu verteilen;
 - d. den bei der Grabpflege anfallenden Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - e. Gräber unbefugt zu betreten;
 - f. Rauchen und Lärmen sowie Verursachen lärmender und störender Geräusche;
 - g. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.

4. Reden, Musik- und Gesangsvorträge sowie alle außerliturgischen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Pfarrers der Pfarrgemeinde St. Laurentius.
5. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile personenbezogen aus besonderem Anlass untersagen.
6. Im übrigen gilt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Essen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Gewerbliche Tätigkeiten

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbebetreibende dürfen auf den Friedhöfen erst dann tätig werden, wenn sie dazu von der Friedhofsverwaltung zugelassen sind.
2. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.
3. Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenschildern zu Werbezwecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
4. Für Gewerbebetreibende und ihre Bediensteten gelten neben der Friedhofssatzung die für sie zusätzlich ergangenen Anweisungen. Sie haften für alle Schäden, die sie auf dem Friedhof verursachen. Die Gewerbebetreibenden müssen für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichend haftpflichtversichert sein.
Steinmetze sind gehalten, bei der Ausführung ihrer Arbeiten die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)“ zu beachten.

II. Nutzungsrechte und Grabstätten

§ 5 Nutzungsberechtigte

Das Nutzungsrecht ist geregelt im Anhang dieser Satzung für die jeweiligen Gemeindefriedhöfe.

§ 6 Verfügungsberechtigte

1. Die Nutzungsberechtigten bzw. die Verfügungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Kirchengemeinde nicht ersatzpflichtig. Schreiben, die unter der zuletzt genannten Anschrift nicht zugestellt werden können, gelten als zugestellt, ohne dass der Friedhofsverwaltung eine besondere Nachforschungspflicht auferlegt werden kann.
2. Der Überbringer eines schriftlichen Nachweises über ein Nutzungsrecht kann von der Friedhofsverwaltung als verfügungsberechtigt angesehen werden.
3. Im Erbfall müssen mehrere Miterben einen von ihnen als Gesamtbevollmächtigten benennen. Solange dies nicht geschieht, gelten Mitteilungen, die von der Friedhofsverwaltung an einen Erben gerichtet sind oder von diesem gegeben werden, für alle Miterben bewirkt. Wenn Streitigkeiten über die Nutzung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmales bestehen, kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder rechtskräftigen Entscheidung jede Nutzung der Grabstätte untersagen und sonstige Zwischenregelungen treffen. Dadurch entstehende Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 7 Entzug des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht erlischt, ohne dass die Kirchengemeinde zu einer Entschädigung verpflichtet ist:
 - a. bei Rückgabe eines Wahlgrabes an die Kirchengemeinde vor Ablauf des Nutzungsrechtes;
 - b. wenn der Friedhof behördlich geschlossen wird.
2. Wenn in den Fällen des § 2 Nutzungsrechte an Grabstätten noch nicht vollständig abgelaufen sind, haben die Inhaber der Nutzungsrechte Anspruch auf Erstattung des Teilbetrages für die Zeit, in der die Rechte noch gelten. Dieser Anspruch kann durch Überlassung einer anderen Grabstätte für diese Zeit ausgeglichen werden.
3. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. Dabei wird nach einer Begehung durch die Friedhofsverwaltung an der Grabstätte selbst an gut sichtbarer Stelle eine Aufforderung zur Behebung der Mängel angebracht. Außerdem erfolgt eine schriftliche Aufforderung mit Terminsetzung zur Behebung der Mängel. Wird aufgrund dieser Aufforderungen die Grabstätte innerhalb der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, und erhält die Friedhofsverwaltung keine schriftliche Mitteilung, wann entsprechende Maßnahmen erfolgen, kann der Kirchenvorstand nach nochmaliger Aufforderung mit Fristsetzung durch eingeschriebenen Brief das Nutzungsrecht kostenpflichtig entziehen.

§ 8 Grabstätten

1. Der Kirchenvorstand bestimmt Lage und Art der Grabstätten. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung. Es besteht kein Anrecht auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Etwaige Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bepflanzung sind von den Nutzungsberechtigten zu dulden.
2. Für Schäden durch Naturereignisse, Wurzelwuchs, Diebstahl, Zerstörung durch fremde Hand, Bergbau oder andere Ursachen an den Grabstätten, Grabmalen und weiterem Zubehör haftet die Kirchengemeinde nicht. Für Schäden oder Veränderungen an den Grabstättenabgrenzungen und Wegebegrenzungen, die durch Nutzung der Grabstätten entstehen, haftet die Kirchengemeinde ebenfalls nicht.
3. Die Grabstätten werden wie folgt eingeteilt:
 - a. besondere Felder für die Geistlichen;
 - b. Reihengräber;
 - c. Wahlgräber;
 - d. Urnenwahlgräber
 - e. Wiesengräber

§ 9 Reihengräber

1. Reihengräber sind einstellige Grabstätten auf Reihengrabfeldern, deren Nutzung mit Beendigung der Ruhefrist erlischt.
2. Reihengräber haben folgende Maße: 240 cm lang, 120 cm breit. Das erste Aufsetzen der Grabhügel (ohne Bepflanzung) wird vom Friedhofsgärtner durchgeführt, der auch die Maße der Erdhügel vorgibt.

3. Die Ruhefristen sind geregelt im Anhang dieser Satzung für die jeweiligen Gemeindefriedhöfe.
4. Es wird der Reihe nach beerdigt. Das Überschlagen eines Grabes zum Zwecke späterer Beisetzung ist nicht gestattet.
5. Über die Wiederbelegung von Reihengrabfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der Kirchenvorstand. Die beabsichtigte Wiederbelegung muß sechs Monate vorher durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhöfe bekannt gegeben werden.

§ 10 Wahlgräber

1. Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten, die für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren überlassen werden. Eine Verlängerung der Nutzungsfrist ist möglich.
2. Wahlgräber haben folgende Maße: 250 cm x 120 cm. Im übrigen richtet sich die Größe nach den örtlichen Gegebenheiten.
3. Die Ruhefristen sind geregelt im Anhang dieser Satzung für die jeweiligen Gemeindefriedhöfe.
4. Durch den Erwerb eines Wahlgrabes erhält der Erwerber für sich und seine Angehörigen das Recht, auf der erworbenen Grabstätte beerdigt zu werden, falls der Kirchenvorstand nicht aus zwingenden Gründen widerspricht.

Als Angehörige gelten:

- Ehegatten

- Verwandte auf- und absteigender Linie (auch angenommene Kinder) und Geschwister sowie Ehegatten beider.

Die Friedhofsverwaltung kann einen amtlichen Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses sowie der Konfessionszugehörigkeit verlangen.

5. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung die Wiederbelegung gestatten.
6. Bei Beisetzungen, die zur Wahrung der Ruhefrist eine Verlängerung der 30-jährigen Nutzungszeit erfordern, ist diese für die gesamte Grabstätte vorzunehmen, und zwar um mindestens 5 Jahre.

Macht die Einhaltung der Ruhefrist eine Verlängerung der 30-jährigen Nutzungszeit um mehr als zehn Jahre notwendig, so ist für die gesamte Grabstätte das Nutzungsrecht auf mindestens 15 Jahre zu erweitern.

7. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über ein Wahlgrab frei verfügen, soweit die Nutzungsberechtigten nicht zumindest einen Monat vor Ablauf des Rechtes eine Verlängerung des Nutzungsrechtes beantragen. Nach dieser Frist können Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, den Ablauf des Nutzungsrechtes anzuzeigen.

§ 11 Urnengräber

Urnengräber werden als Urnenwahlgräber angeboten mit der Abmessung 1 m x 1 m außerdem können Urnen auf Reihen- und auf Wahlgräbern beigesetzt werden. Auf einem Reihengrab ist die Beisetzung einer Urne zulässig. Auf einer Wahlgrabstelle ist die Beisetzung von 2 Urnen zulässig, wenn auf dieser Grabstelle noch keine Bestattung vorgenommen wurde. Wurde auf einer Grabstelle schon eine Bestattung vorgenommen, ist die Beibestattung von einer Urne zulässig. Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 gelten sinngemäß.

Die Ruhefristen sind geregelt im Anhang dieser Satzung für die jeweiligen Gemeindefriedhöfe.

§ 11 a Wiesengräber

1. Wiesengräber werden als Reihengräber für Sarg- oder Urnenbestattung bereitgestellt, wobei Grabpflege und Gestaltung gemäß § 13 ausschließlich der Kirchengemeinde zusteht.
2. Jedes Wiesengrab wird von der Kirchengemeinde mit einer Grabplatte versehen, die Namen, Geburts- und Sterbedatum enthalten muss.
3. Die Gebühren für die Leistungen der Kirchengemeinde gem. Abs. 1 und 2 werden im voraus zugleich mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes fällig.
4. Das Nähere regelt der Kirchenvorstand gem. § 12 dieser Satzung
5. Ein Anspruch auf ein Wiesengrab kann im voraus durch Zahlung der für ein Wiesengrab vorgesehenen Gebühr erworben werden, § 9, Abs. 4 der Satzung bleibt unberührt.

III. Grabpflege und Grabgestaltung

§ 12 Richtlinien

Der Kirchenvorstand erlässt Richtlinien für die Grabpflege und Grabgestaltung.

§ 13 Grabpflege

1. Alle Grabstätten müssen in einer friedhofswürdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
2. Wahlgräber müssen vom Tage des Erwerbes des Nutzungsrechtes an gepflegt werden.
3. Ein Grab ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies auch nach Aufforderung nicht, so kann es von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Dies geschieht auf Kosten des / der Verpflichteten.
4. Die Verwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder und absterbender Bäume oder sonstiger störender Gewächse und Sträucher anordnen bzw. auf Kosten der Nutzungsberechtigten veranlassen. § 7 gilt sinngemäß, jedoch nicht, wenn im Bestattungsfall zur ordnungsgemäßen Abwicklung kurzfristig Maßnahmen zu treffen sind.
5. Das Anpflanzen von Bäumen und stark wuchernden Sträuchern auf Reihengräbern ist nicht zulässig.

§ 14 Grabanlagen

1. Die Ausmauerung von Grabstätten ist nicht gestattet.
2. Jedes Grabmal muss in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen.
3. Die Errichtung von Grabmalen, Grablaternen, Begrenzungen oder anderen Grabanlagen, oder deren Veränderung oder Entfernung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet, ebenso ihre Wiederverwendung.
4. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeit unter Beifügung der in den Richtlinien geforderten Unterlagen einzuholen. Bei gebührenpflichtigen Genehmigungen ergeben sich die Gebühren aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.
Dem Genehmigungsantrag zum Errichten eines Grabmals ist eine Skizze des Grabmals beizufügen, aus der Abmessungen, Material, Beschriftung und Symbol des christlichen Glaubens ersichtlich sind.
Ohne die schriftliche Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.
5. Grabmale und andere Anlagen auf einer Grabstätte, die den Richtlinien nach § 12 bzw. der genehmigten Planung nicht entsprechen oder ohne Genehmigung errichtet wurden, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. § 7 gilt sinngemäß, jedoch nicht, wenn im Bestattungsfall zur ordnungsgemäßen Abwicklung kurzfristig Maßnahmen zu treffen sind. Sofern beim Ausheben der Gräber vorhandene Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Folgekosten bei späteren Bestattungen, die durch Grabmale und andere Anlagen auf einer Grabstätte entstehen, gehen stets zu Lasten des Nutzungsberechtigten.
6. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen, angebracht werden (vgl. § 4).
7. Die Grabstätteninhaber sind für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten umgelegt oder entfernt werden, falls die Beteiligten nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederaufstellung ordnungsgemäß vorzunehmen. § 7 gilt sinngemäß.
Grabmale, die nicht mehr im Lot stehen und eine sichtbare Schräglage aufweisen, gelten als nicht mehr dauerhaft standsicher, auch wenn sie im Augenblick scheinbar fest stehen.
8. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Denkmalschutz. Sie dürfen ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes nicht entfernt oder abgeändert werden.
Sofern ein Friedhof einen historischen Teil hat, zählen dazu nicht nur Grabmale, sondern auch steinerne Einfassungen und Abgrenzungen bei Grabstätten, Wegen, etc. Wo diese alten Steine sich gesenkt haben oder nicht mehr in der ursprünglichen Fluchtlinie stehen, ist das kein Mangel, sondern prägendes Merkmal des historischen Teils. Der Kirchenvorstand behält sich vor, Begräbnisse, Erneuerungen oder andere Veränderungen nicht zuzulassen. Davon ausgenommen sind Maßnahmen aus Sicherheitsgründen.
9. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes gehen alle Grabanlagen und Bepflanzungen in das Eigentum der Kirchengemeinde über, wenn der Benutzer sie nicht innerhalb der Nutzungszeit entsorgt. In diesem Falle ist jedoch der vorerwähnte Punkt 8 zu beachten. Nach Ablauf der Nutzungszeit kann der Nutzungsberechtigte von der

Kirchengemeinde zur Entsorgung auf seine Kosten schriftlich aufgefordert werden. Geschieht dies nicht innerhalb der gesetzten Frist, erfolgt die Entsorgung auf seine Kosten.

IV Bestattungsvorschriften

§ 15 Fristen

Die Bestattungsfristen richten sich nach den öffentlichen Bestimmungen.

§ 16 Beerdigungserlaubnis

Die amtliche Beerdigungserlaubnis ist beim Pfarramt und der Friedhofsverwaltung einzureichen. Der Zeitpunkt der Beisetzung wird im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 17 Aufbahrung

1. Die Trauerhalle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung. Särge und Urnen finden, soweit möglich, Platz in den Aufbahrungsräumen. Särge müssen vor Beginn der Beerdigungsfeierlichkeiten geschlossen sein.
2. Das Betreten der Trauerhalle ist nur nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung gestattet.
3. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, aus wichtigem Grund oder nach Maßgabe der behördlichen Bestimmungen für die Aufbahrung besondere Anordnungen zu treffen. Die Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung (z.B. für Wertgegenstände).

§ 18 Mehrfachbelegung von Gräbern

In jeder Grabstelle darf nur eine einzige Leiche beerdigt werden. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen gestattet werden. § 11 bleibt unberührt.

§ 19 Särge

1. Die Särge sollen einschließlich Beschlag eine Länge von 210 cm und eine Breite von 75 cm sowie eine Höhe von 72 cm in der Regel nicht überschreiten. Särge für Kinder bis 5 Jahre dürfen nicht länger als 120 cm sein.
2. Särge müssen aus Holz hergestellt sein. Sie müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Nicht verrottbare Stoffe dürfen nicht verwendet werden. Aus zwingenden Gründen kann der Kirchenvorstand Ausnahmegenehmigungen erteilen.
3. Ein Sarg ist mit einer Erdschicht von mindestens 90 cm zu bedecken.

§ 20 Urnen

1. Umfassungsurnen dürfen 40 cm in Höhe und Breite nicht überschreiten.
2. Eine Urne ist mit einer Erdschicht von mindestens 60 cm zu bedecken.

§ 21 Bestattung

1. Die Gräber werden vom Friedhofsgärtner oder durch einen anderen Beauftragten des Kirchenvorstandes ausgehoben und wieder gefüllt. Für dabei an benachbarten Grabstätten unvermeidbar entstehende Schäden hat der Nutzungsberechtigte oder

Auftraggeber aufzukommen. Jedes Grab wird mit einer in der Erde anzubringenden Nummer versehen und in einem Verzeichnis dokumentiert.

2. Die Aushebung einer Leiche zur Beisetzung an einer anderen Stelle kann mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erfolgen. Eine schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde ist vom Antragsteller der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
3. Werden nach Ablauf der Ruhefrist bei Öffnung eines Grabes zur Wiederbelegung noch nicht völlig verwesene Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu schließen. Hierbei sind die aufgefundenen Leichenteile wieder mit einer Erdschicht von mindestens 90 cm zu bedecken.
4. Bei einer Öffnung aufgefundene Reste von Knochen sind an geeigneter Stelle des Friedhofs in einer Tiefe von mindestens 90 cm wieder einzubetten.

V Gebühren

§ 22

Für den Erwerb von Nutzungsrechten sowie sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben. Die nach der jeweils gültigen Gebührenordnung entstehende Gebühr für die Bestattung ist nach Rechnungsstellung unmittelbar an die Friedhofsverwaltung zu entrichten. Für diese sowie die übrigen im Zusammenhang mit der Bestattung entstehenden Kosten haftet der Auftraggeber.

VI Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach erteilter kirchen- und staatsaufsichtlicher Genehmigung am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Bestimmungen mit Ausnahme des geltenden Gebührentarifs aufgehoben.

Der Kirchenvorstand kann diese Satzung jederzeit ändern, ohne dass dadurch Rechtsansprüche aufgrund alter Bestimmungen erfolgen können.

Kirchenvorstandsbeschluss vom 30.10.1996 und 20.08.1997

Genehmigungen: Bisch. Generalvikariat Essen vom 30.01.1997 und 21.01.1998

Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.03.1998

Diese Satzung wird mit dem heutigen Tag veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt.

Essen-Steele, den 01. November 1998

Der Kirchenvorstand

Nach Beschlussfassung durch den KV müssen obige Daten aktualisiert werden.

Richtlinien für die Grabpflege und Grabgestaltung

- 1.1 Grabmale sollen ihren Zweck klar und einfach zum Ausdruck bringen, daher verbieten sich aufdringlicher Prunk und Aufsehen erregende Gestaltung, aber auch die Verwendung von Produkten primitiver Fertigung.
Gegebenenfalls ist mit der Friedhofsverwaltung Rücksprache zu nehmen.

- 1.2 Das Grabmal muss sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und der Würde des Ortes entsprechen.
- 1.3 Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmale müssen in der Gestaltung aufeinander abgestimmt sein.
- 1.4 Das Grabmal muss aus wetterbeständigem Material bestehen und handwerklich gut gestaltet sein.
- 1.5 Grabmale sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind, auch beim Öffnen benachbarter Gräber.
- 1.6 Scharfe Kanten sind generell zu brechen. Sichtbare Fundamente sind bis zu einer Höhe von 20 cm zulässig und müssen in Material und Bearbeitung angepasst sein.
- 1.7 Grabmale dürfen benachbarte Plätze nicht beeinträchtigen.
- 1.8 Bei Sargbestattungen darf die Grabfläche nur bis zu 1/3 mit undurchlässigem Material bedeckt werden.
- 1.9 Höchstmaße (einschl. Sockel):

<u>Urnen- und Reihengräber:</u>	Höhe	Breite	Tiefe (in cm)
Stehende Steine	90	60	25
Liegende Steine	25	50	60
Holz/Eisen	125	65	---

Wahlgräber /Einstellig

Stehende Steine	170	75	40
Liegende Steine	40	60	120
Holz/Eisen	170	80	---

Wahlgräber /Zweistellig

Stehende Steine	170	150	40
Liegende Steine	40	120	120
Holz/Eisen	170	150	---

Wahlgräber /Drei und mehr
Stellen

Stehende Steine	170	225	40
Liegende Steine	40	120	120
Holz/Eisen	170	150	---

- 1.10 Die Friedhofsverwaltung zeigt an, ob auf den Gräbern stehende oder liegende Grabsteine zu verwenden sind.
- 1.11 Grablaternen und deren Sockel dürfen nicht mit Namensinschriften versehen werden. Sie müssen in Material und Ausführung dem Grabstein entsprechen. Die Sockel dürfen eine Grundfläche von 20 x 20 cm und eine Höhe von 10 cm über der Graboberfläche nicht überschreiten. Das Höchstmaß für Grablaternen (einschl. Sockel) beträgt 40 cm.

- 1.12 Bei der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen ist die von der Friedhofsverwaltung genehmigte Planung jederzeit zur Einsichtnahme mitzuführen.
- 2.1 Für die gärtnerische Gestaltung der Gräber sind die Vorschriften nach 1.1 bis 1.3 dieser Richtlinien sinngemäß anzuwenden.
- 2.2 Bepflanzungen auf Grabstätten dürfen benachbarte Gräber sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 200 cm nicht überschreiten.
- 2.3 Bei Wahlgräbern wird die Art der seitlichen Begrenzung in Abhängigkeit der Gegebenheiten vor Ort von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Bei einer seitlichen Begrenzung durch Hecken gehört jeweils die linke Hecke zur Grabstätte und ist vom Nutzungsberechtigten zu pflegen.
- 2.4 Schalen, die dem Grabmal und der Grabgestaltung in Material und Ausführung anzupassen sind, dürfen einen Durchmesser von 40 cm nicht überschreiten.
- 2.5 Bänke dürfen nicht auf Grabstellen aufgestellt werden.
- 2.6 Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Ausführungsbestimmungen zur Friedhofssatzung

Zu § 1 Abs. 2:

Der Kirchenvorstand überträgt widerruflich dem Friedhofsausschuss seine Befugnisse für die

Angelegenheiten des Friedhofswesens. Beschlüsse nach § 2 bzw. § 9 Abs. 5 und § 12 bleiben vorbehalten. Der Friedhofsausschuss beschließt nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.

Zu § 3:

Beerdigungen ohne Mitwirkung eines Geistlichen der katholischen oder evangelischen Kirche bedürfen der Zustimmung des Pfarrers von St. Laurentius

Anhang zur Friedhofssatzung der Kirchengemeinde St. Laurentius

Gemeindefriedhof St. Laurentius, Alter Friedhof, Essen- Steele

Gemeindefriedhof St. Laurentius, Neuer Friedhof, Essen – Steele

Zu § 5 Nutzungsberechtigte

Ein Anrecht auf Bestattung auf dem Alten Laurentiusfriedhof und auf dem Neuen Laurentiusfriedhof der Gemeinde St. Laurentius haben alle jetzigen und alle ehemaligen Angehörigen der Gemeinde. Mit Zustimmung des Kirchenvorstandes werden auch alle weiteren Christen bestattet, die sich der Gemeinde oder den Laurentiusfriedhöfen verbunden fühlten.

Zu § 9, 3. Reihengräber

Zu § 10, 3. Wahlgräber

Zu § 11 Urnengräber

Die Ruhefrist auf dem Alten und dem Neuen Laurentiusfriedhof beträgt 20 Jahre für alle Bestattungsarten.

Anhang zur Friedhofssatzung der Kirchengemeinde St. Laurentius Gemeindefriedhof St. Antonius, Essen- Steele-Freisenbruch

Zu § 5 Nutzungsberechtigte

Ein Anrecht auf Bestattung auf dem Antoniusfriedhof haben alle jetzigen und alle ehemaligen Angehörigen der Gemeinde. Mit Zustimmung des Kirchenvorstandes werden auch alle weiteren Christen bestattet, die sich der Gemeinde verbunden fühlten.

Zu § 9, 3. Reihengräber

Zu § 10, 3. Wahlgräber

Zu § 11 Urnengräber

Die Ruhefrist auf dem Antoniusfriedhof beträgt 25 Jahre für alle Bestattungsarten.

Anhang zur Friedhofssatzung der Kirchengemeinde St. Laurentius

Gemeindefriedhof St. Joseph Horst

Zu § 5 *Nutzungsberechtigte*

Ein Anrecht auf Bestattung auf dem Friedhof St. Joseph/Horst haben alle derzeitigen Gemeindemitglieder.

Darüber hinaus können mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit freier Bestattungsplätze auch ehemalige Gemeindemitglieder und weitere Christen bestattet werden.

Zu § 9, 3. Ruhezeiten Reihengräber

Zu § 10,3. Ruhezeiten Wahlgräber

Zu § 11 Ruhezeiten Urnengräber

Bei Erd- und Feuerbestattungen beträgt die Ruhefrist einheitlich 25.Jahre, bei Verstorbenen bis zum 3. Lebensjahr einheitlich 15 Jahre.